



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 14

14. April

Jahrgang 2023

INHALT

Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage am Mainbrückenradweg der Gemeinde Himmelkron Seite 57

Einberufung einer Bürgerversammlung der Gemeinde Himmelkron Seite 58

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Überschwemmungsgebiet an der Großen Koser auf dem Gebiet des Marktes Wirsberg..... Seite 58

Schöffenwahl 2023; Auslegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Neuenmarkt..... Seite 61

Allgemeinverfügung über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif des Landkreises Kulmbach..... Seite 61

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des Brunnens Wirsberg der Wasserversorgung des Marktes Wirsberg..... Seite 61

BEKANTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage am Mainbrückenradweg der Gemeinde Himmelkron

Auf Grund des Art. 23 und des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Himmelkron folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

Die im Gemeindegebiet gelegene und im Eigentum der Gemeinde Himmelkron befindliche Freizeitanlage am Mainbrückenradweg (Flurnummer 659, Gemarkung Himmelkron) ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO.

§ 2

Recht auf Benutzung

Alle Personen haben das Recht, die Freizeitanlage unentgeltlich zum Zwecke der körperlichen Betätigung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Benutzungszeiten

Die Benutzung der Freizeitanlage ist täglich bei Tageslicht und geeigneten Witterungsverhältnissen gestattet. Bei Dunkelheit sind das Betreten und die Benutzung der Einrichtung untersagt.

§ 4

Verhalten der Benutzenden, Verbote

1) Die Benutzenden haben sich so zu verhalten, dass die Anlage und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden und dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als

nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

2) Den Benutzenden der Anlage ist insbesondere untersagt:

- das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenführhunde, Diensthunde der Behörden
- das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Abfallbehälter),
- der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dieser geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne zu belästigen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen,
- Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen
- die Notdurft dort zu verrichten

§ 5

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- Wer die Freizeitanlage verunreinigt oder ihre Bestandteile beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen.
- Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde Himmelkron nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 6

Besondere Benutzung

- Die Benutzung der Freizeitanlage über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Himmelkron.

- 2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7

Benutzungssperre

Die Freizeitanlage kann während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung der Anlage untersagt.

§ 8

Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Einzelfallanordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Freizeitanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Himmelkron haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10

Platzverweis, Betretungsverbot

- 1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder den auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen, in schwerwiegender Weise oder wiederholt zuwiderhandelt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- 2) Zur Erteilung des Platzverweises ist neben den beauftragten gemeindlichen Bediensteten die Polizei befugt.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

- 1. entgegen § 3 sich außerhalb der Öffnungszeiten aufhält,
- 2. die in § 4 Abs. 1 aufgeführten allgemeinen Verhaltensregeln nicht befolgt,
- 3. den in § 4 Abs. 2 Buchst. a) bis e) genannten Verboten zuwiderhandelt,
- 4. entgegen § 5 Abs. 1 der Beseitigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt.
- 5. entgegen § 6 Abs. 1 die Anlage über die Zweckbestimmung hinaus, ohne Erlaubnis benutzt.
- 6. entgegen § 7 der Benutzungssperre zuwiderhandelt.
- 7. entgegen § 8 einer Einzelfallanordnung nicht unverzüglich Folge leistet
- 8. einem gemäß § 10 ausgesprochenem Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Himmelkron, 27. März 2023
Gemeinde Himmelkron
Schneider
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

Einberufung einer Bürgerversammlung

Aufgrund Artikel 18 der Bayerischen Gemeindeordnung werden alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Himmelkron zu einer Bürgerversammlung eingeladen, die am

**Donnerstag, dem 11. Mai 2023, ab 19.00 Uhr
Im Gasthof Opel in Himmelkron**
stattfindet.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Jahresbericht des Ersten Bürgermeisters Gerhard Schneider
- 3. Grußwort von Landrat Klaus Peter Söllner
- 4. Ausblick auf die künftige Arbeit des Gemeinderates Himmelkron
- 5. Aussprache zu den Tagesordnungspunkten 2 und 4
- 6. Wünsche, Anträge, Anregungen, Anfragen usw.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nur Gemeindebürger das Wort erhalten können. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen. In der Bürgerversammlung können nicht private Einzelfälle, sondern nur gemeindliche Probleme von allgemein öffentlichem Interesse behandelt werden.

Himmelkron, 04. April 2023
Gemeinde Himmelkron
Gerhard Schneider
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
S 34 - 6451

**Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das
Überschwemmungsgebiet an der Großen Koser
(Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet des Marktes Wirsberg,
von Flusskilometer 0,130 bis Flusskilometer 1,255**

vom 28.03.2023

Anlagen:

Übersichtslageplan Amtsblatt	M = 1 : 20.000
Übersichtslageplan	M = 1 : 25.000
Detailkarte	M = 1 : 2.500

Das Landratsamt Kulmbach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 04.01.2023 (BGBl I Nr. 5), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl S. 608), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹Im Markt Wirsberg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser. ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte K1 im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Kulmbach sowie beim Markt Wirsberg niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarten K1 ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁵Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.
- (2) Eine hochwasserangepasste Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung (§ 2) gilt § 78 c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- 2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- 3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt. ³Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78c Abs. 1 WHG sind Nachweise vorzulegen, dass keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Kulmbach, 28. März 2023
Landratsamt Kulmbach
Oliver Hempfling
Regierungsdirektor

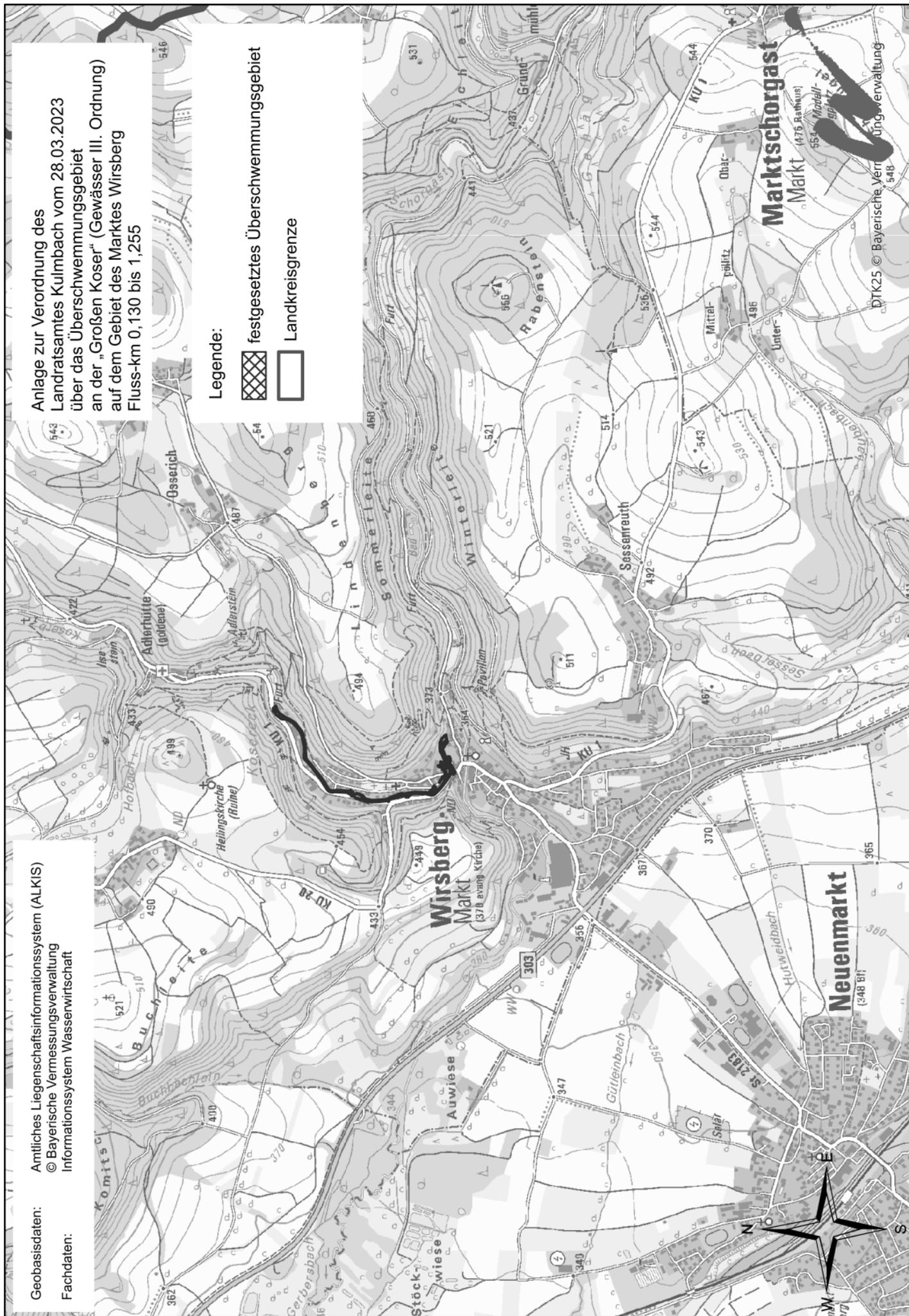
Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftsinformationssystem (ALKIS)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
Informationssystem Wasserwirtschaft
Fachdaten:

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Kulmbach vom 28.03.2023 über das Überschwemmungsgebiet an der „Großen Koser“ (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet des Marktes Wirsberg Fluss-km 0,130 bis 1,255

Legende:

-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Landkreisgrenze



**Wahl der Schöffen im Jahr 2023;
Auslegung der Vorschlagsliste**

Der Marktgemeinderat hat in seiner letzten Sitzung am 3. April 2023 die Vorschlagsliste für die Wahl der Hauptschöffen für die Strafkammer des Landgerichts Bayreuth sowie der Haupt- und Hilfschöffen für das Amtsgericht Kulmbach für die Jahre 2024 bis 2028 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit

vom 17. April 2023 bis einschließlich 24. April 2023

in der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 5, Hauptstr. 18, 95339 Neuenmarkt,

zu jedermanns Einsichtnahme auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach dem Abschnitt II Nr. 3 bis 5 der Schöffenbekanntmachung nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

Neuenmarkt, 04. April 2023

Gemeinde Neuenmarkt

Alexander Wunderlich

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
2 - 851**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Kulmbach
über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif im
Rahmen einer Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Artikel 3
Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹⁾**

vom 05.04.2023

Die Allgemeinverfügung und die Begründung hierzu wurde auf der Homepage des Landkreises Kulmbach am 05.04.2023 bekannt gemacht.

Kulmbach, 05. April 2023

Landratsamt Kulmbach

Kathrin Limmer

Regierungsdirektorin

¹VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

**Wasserrecht;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Markt Wirsberg zum
Schutz des Brunnens Wirsberg der Wasserversorgung
des Marktes Wirsberg**

Nach §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl I S. 5) m. W.v. 12.01.2023, können in den in § 51 Abs. 1 WHG genannten Fällen durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Der Markt Wirsberg hat mit Schreiben vom 12.12.2022 Planunterlagen für die Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Wirsberg (Fl.-Nr. 331, Gemarkung Wirsberg) vorgelegt.

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes, die ausschließlich auf dem Gebiet des Marktes Wirsberg verlaufen, sind in einem Lageplan M = 1 : 5.000 (Anlage zu dieser Bekanntmachung) dargestellt.

Durch die vorgesehenen Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die Planunterlagen sowie der Verordnungsentwurf liegen vom

24.04.2023 bis 23.05.2023

im Rathaus des Marktes Wirsberg, Sessenreuther Straße 2, 95339 Wirsberg, Zimmer 5, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Während des o.g. Zeitraums sind die Unterlagen außerdem im Internet unter <https://www.landkreis-kulmbach.de/landratsamt-kulmbach/ausschreibungen-und-bekanntmachungen> zugänglich. Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes können bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist bei der unterfertigten Behörde oder im Landratsamt Kulmbach, 2. Stock, Zimmer Nr. 237, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert, welcher vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin grundsätzlich gesondert benachrichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

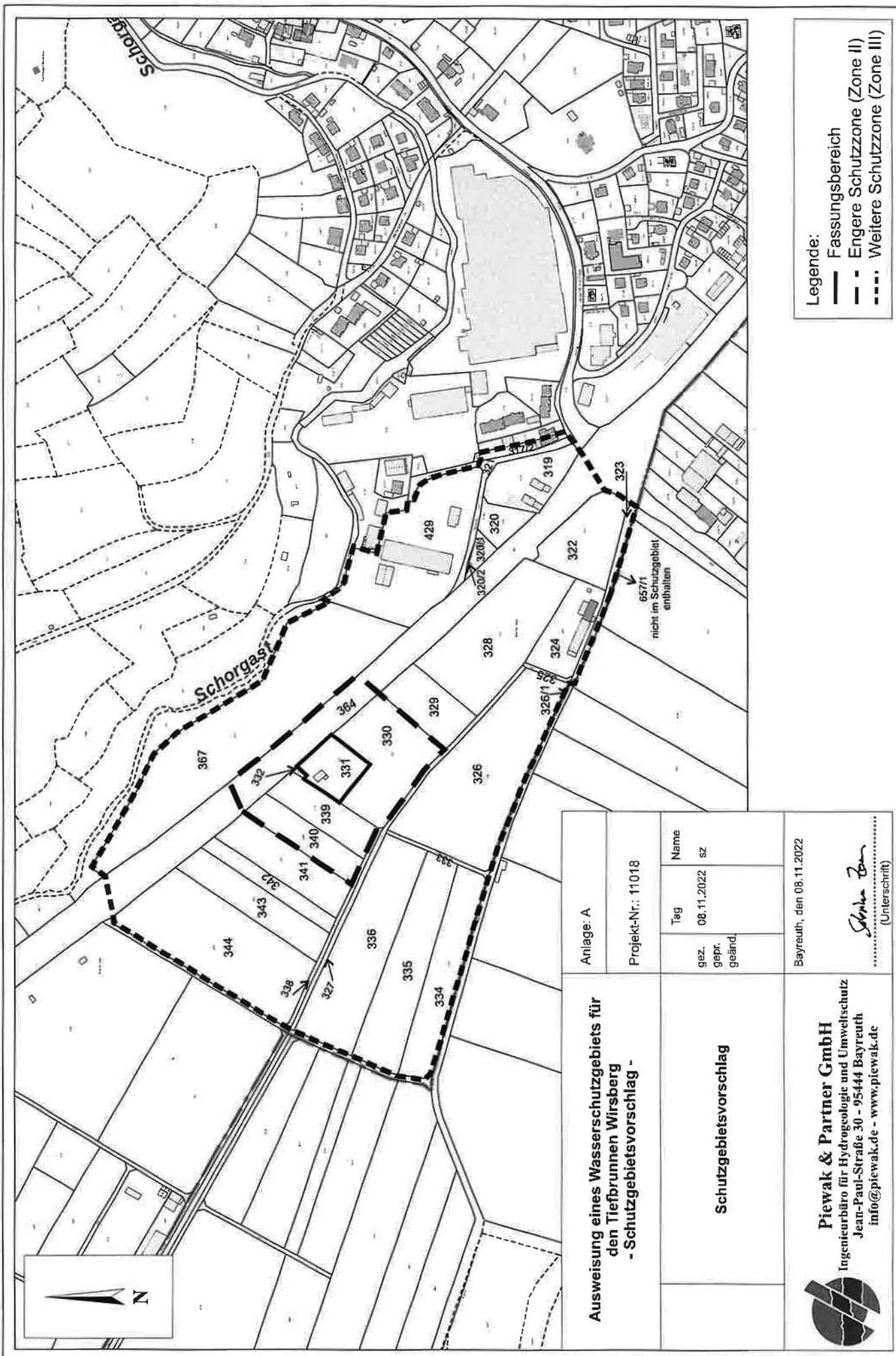
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wirsberg, 04. April 2023

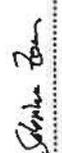
Markt Wirsberg

Trier

Erster Bürgermeister



- Legende:
- Fassungsbereich
 - Engere Schutzzone (Zone II)
 - Weitere Schutzzone (Zone III)

Ausweisung eines Wasserschutzgebiets für den Tiefbrunnen Wirsberg - Schutzgebietsvorschlag -	Anlage: A		Name sz
	Projekt-Nr.: 11018		
Schutzgebietsvorschlag	gez.	gepr.	geänd.
	Bayreuth, den 08.11.2022  (Unterschrift)		
Piewak & Partner GmbH Ingenieurbüro für Hydrologie und Umweltschutz Jean-Paul-Straße 30 - 95444 Bayreuth info@piewak.de - www.piewak.de			